

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 20

23. November 2016

45. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Manövermeldung	119
2.	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) Bekämpfung der <i>Geflügelpest</i> im Landkreis Straubing-Bogen Verpflichtung zur Aufstallung durch Allgemeinverfügung	120/121
3.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung der Kleinen Laber und Anlage von zwei Altwässern; Gemeinde Perkam	122
4.	Immissionsschutzgesetz; Umweltverträglichkeitsprüfung Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 265, 267, 268, 407 Gmkg. Prünstfehlburg	123
5.	Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße SR 39 und 36 im Landkreis Straubing-Bogen	124/125
6.	Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“,	126/127
7.	Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft (ZAW)	128

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw), Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 12/2016“

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Ödwies – Standortübungsplatz Bogen – Wasserübungsplatz Bogen – Mariaposching – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Teilnehmer sind innerhalb einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen unterwegs zwischen Standortübungsplatz Metting, Standortübungsplatz Bogen, Wasserübungsplatz Bogen, Mariaposching und Ödwies.

Besonderheiten:

Überwiegend werden die Standortübungsplätze Metting und Bogen benutzt. Außenlandungen finden statt im Bereich Oberschneiding (südlich Hölldorf), Geiselhöring, Neuhefen und Ödwies.

Zeit:

28.11.2016 – 09.12.2016

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung),
Bekämpfung der *Geflügelpest* im Landkreis Straubing-Bogen
Verpflichtung zur Aufstallung durch Allgemeinverfügung**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt auf Grund der §§ 13 und 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) i.d.F. Bekanntmachung vom 08.05.2013, zuletzt geändert durch Art. 1 V vom 29.06.2016 i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 85 G vom 18.07.2016 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpestverordnung im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen halten, haben das Geflügel aufzustallen.
Betroffen sind demnach: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nummer 1 genannten Gebiet liegen, gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
 - a) Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
 - b) Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
 - c) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 - d) Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden. Die verwendete Schutz- oder Einwegkleidung ist nach Verlassen des Stalles unverzüglich abzulegen, zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 - e) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - f) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Alle Geflügelhalter im Landkreis Straubing-Bogen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landkreises Straubing-Bogen anzuzeigen.
- .
5. Geflügelbörsen und –märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter der Nummer 1 genannten Gebiet verboten.
6. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 5 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei. .
8. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Amtstafel des Landratsamtes Straubing-Bogen (Eingangsbereich Haupteingang) in Leutnerstr. 15, 94315 Straubing am 18.11.2016. Der Verwaltungsakt gilt demnach am 19.11.2016 als bekannt gegeben.

Hinweise:

Der Text dieser Allgemeinverfügung mit Begründung sowie dazugehöriges Kartenmaterial (Sperrbezirk) können von jedermann in Bayern, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1, 2 und 3 der Verfügung in Betracht kommt, während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, Altbau Zimmer Nr. 318 sowie in der jeweiligen Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Zudem ist diese Allgemeinverfügung abrufbar unter www.landkreis-straubing-bogen.de/aktuelles

Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angegriffen wird.

Landratsamt Straubing-Bogen
Straubing, 18.11.2016

gez.

A u m e r
Regierungsrätin

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung der Kleinen Laber und Anlage von zwei Altwässern; Fl. Nrn. 341, 341/1, 343, 348, 350, 367, Gemarkung und Gemeinde Perkam
Träger des Vorhabens: Gemeinde Perkam

- Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3c UVPG i. V. m. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anlagen 1 und 2 UVPG vorgeschriebenen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 42, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, 16.11.2016
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

**Immissionsschutzgesetz;
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer bestehenden Biogasanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 265, 267, 268, 407 Gmkg. Prünstfehlburg durch Erweiterung der BHKW-Anlage, Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 960 kW auf 1590 kW durch Optimierung und Installation eines weiteren BHKW, Erhöhung der Einsatzstoffmenge und Gasproduktion, Installation und Betrieb eines Beschickers am Fermenter, Umnutzung des bisherigen Nachgärers zum Endlager 3, Umnutzung des bisherigen Fermenters zum Endlager 2, Installation und Betrieb eines Separators, Erweiterung Biomasselager 1 (Neubau Kammer 6) inkl. Neubau eines Sammelschachts, Umnutzung eines landwirtschaftlichen Fahrsilos zum Biomasselager 2, mit Sickerwasserbehälter, Errichtung eines Fermenters mit Folienhaube und Keller, Errichtung eines Gärrestlagerbehälters (Endlager 1), Errichtung eines Raummoduls für ein weiteres BHKW, Errichtung eines Betriebsmittellagerplatzes für Motoröl, Errichtung eines Betriebsmittelannahmeplatzes, Errichtung einer Havarieanlage (Umwallung und Schutzmauer), Errichtung eines Separationsplatzes mit Überdachung, Lageänderung Abtankplatz durch Herrn Franz Huber, Maierhofen 5, 94353 Haibach

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG:

Herr Franz Huber, Maierhofen 5, 94353 Haibach hat beim Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 18.09.2015, Eingang der vollständigen Unterlagen am 20.10.2016, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb, sowie die geplanten Änderungen der im Betreff genannten Biogasanlage beantragt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 3c UVPG vorgeschrieben ist. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens –ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG- überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet 43, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel. 09421/973-157, eingeholt werden.

Straubing, 11.11.2016
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Umweltschutz

Kolb

Landkreis Straubing-Bogen, Straßenbaubehörde

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.11. 2016 Nr. 26 - 631 - 3/1

Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG)

Abstufung der Kreisstraße SR 39 in der Gemeinde Rattenberg im Landkreis Straubing-Bogen zur Ortsstraße

**Öffentliche Bekanntmachung einer
Abstufungsverfügung**

Die im **Bestandsverzeichnis des Landkreises Straubing-Bogen** eingetragene **Kreisstraße SR 39** wird in Abschnitt 100 von km 0,000 bis km 0,343 von der Staatsstraße St 2326 bis zum Steinbruch Weberhäusl zum **Ortsstraße** abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Rattenberg.

Die Abstufung wird zum **01.01.2017** wirksam.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Tiefbauverwaltung, Dr. Kumpfmüller-Str. 5, 94315 Straubing, während der Dienststunden 7:15 bis 16:30 in der Zeit vom 23.11.2016 bis 9.12.2016 eingesehen werden.

Straubing, den 23.11.2016

Landratsamt Straubing-Bogen Tiefbauverwaltung

Landkreis Straubing-Bogen, Straßenbaubehörde

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.11. 2016 Nr. 26 - 631 - 3/1

Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG)

Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße SR 36 in der Gemeinde Irlbach im Landkreis Straubing-Bogen zum öffentlichen Feld- und Waldweg

**Öffentliche Bekanntmachung einer
Abstufungsverfügung**

Die im **Bestandsverzeichnis des Landkreises Straubing-Bogen** eingetragene **Kreisstraße SR 36** wird in Abschnitt 100 von km 0,000 bis km 0,343 zum **öffentlichen Feld-und Waldweg** abgestuft. Neuer Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Irlbach.

Die Abstufung wird zum **01.01.2017** wirksam.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Tiefbauverwaltung, Dr. Kumpfmüller-Str. 5, 94315 Straubing, während der Dienststunden 7:15 bis 16:30 in der Zeit vom 23.11.2016 bis 9.12.2016 eingesehen werden.

Straubing, den 23.11.2016

Landratsamt Straubing-Bogen Tiefbauverwaltung

Regierung von Niederbayern

AZ. 32-4306-48

Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG)

Aufsichtliche Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße SR 36 in der Gemeinde Niederwinkling im Landkreis Straubing-Bogen zur Gemeindeverbindungsstraße bzw. zum öffentlichen Feld- und Waldweg

Öffentliche Bekanntmachung einer Abstufungsverfügung

Die im **Bestandsverzeichnis des Landkreises Straubing-Bogen** eingetragene **Kreisstraße SR 36** wird in Abschnitt 120 von km 0,000 bis km 0,363 zum **öffentlichen Feld-und Waldweg** und von km 0,363 bis km 1,345 zur **Gemeindeverbindungsstraße** abgestuft.

Die Abstufung wird zum **01.01.2017** wirksam.

Landshut, den 11.11.2016

Regierung von Niederbayern

gez. Dr. Forster

Die Unterlagen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Tiefbauverwaltung, Dr. Kumpf-
müller-Str. 5, 94315 Straubing, während der Dienststunden 7:15 bis 16:30 in der Zeit vom
23.11.2016 bis 9.12.2016 eingesehen werden.

Die Abstufungsverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als be-
kanntgegeben. Soweit unmittelbare Zustellung erfolgt, läuft die Klagefrist ab Zustellung. Die
Abstufungsverfügung enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des o. a. Verwaltungsgericht eingelegt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauBG)

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.1 BauGB des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“, Deckblatt 7. und 8. Änderung

- A) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand hat am 07. Juli 2015 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 7, und am 20. Oktober 2016 die Aufstellung des Deckblattes Nr. 8 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“ beschlossen.

Beim Deckblatt Nr. 7 soll eine Fläche mit ökologisch besonders hohem Entwicklungspotential und einer Größe von ca. 8.900m² aus der Bebauung genommen werden. In diesem Zuge soll die derzeitige Grünfläche und die waldartige Randbepflanzung zwischen den Einfahrten Hafen-West und Hafen-Ost (Fläche insgesamt ca. 17.500 m²) als Gewerbefläche umgewidmet werden.

Beim Deckblatt Nr. 8 sollen die im Bebauungsplan vorgesehenen und noch nicht realisierten drei Stichstraßen herausgenommen werden. Dafür werden die beiden Stichstraßen, die zum geplanten KV-Terminal führen in den Plan übernommen. Die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl von 0,7 soll entfallen und die zulässige Traufhöhe soll von 12 m auf 14 m angepasst werden. Weiterhin wird derzeit gutachterlich geprüft, ob eine Anhebung des flächenmäßigen Schallleistungspegels (derzeit 60/45) möglich ist.

Die dementsprechenden Entwürfe für das Deckblatt Nr. 7 und 8 wurde ausgearbeitet. Die Deckblätter wurden der Verbandsversammlung am 20. Oktober 2016 detailliert vorgestellt und erläutert.

B) Ort und Dauer der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand“, Deckblatt 7. und 8. Änderung, und Begründung mit Umweltbericht können in der Zeit vom 25. November 2016 bis einschließlich 23. Dezember 2016 eingesehen werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Ort: Zweckverband Hafen Straubing-Sand, Europaring 4, 94315 Straubing, 3. OG, Zi.Nr. 301

Zeit: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

In dieser Zeit besteht Gelegenheit, Äußerungen vorzubringen. In besonderen Fällen können unter der Tel.Nr.: 09421/785-150 auch andere Termine vereinbart werden.

Über das Ergebnis der Auslegung wird die Verbandsversammlung informiert. Eine besondere Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass während der späteren öffentlichen Auslegung des Änderungsentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit besteht, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die genaue Auslegungsfrist wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Straubing, den 17.11.2016

Zweckverband Hafen Straubing-Sand

Josef Laumer
Landrat
und Verbandsvorsitzender

EINLADUNG

**zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des
ZWECKVERBANDES ABFALLWIRTSCHAFT STRAUBING
STADT UND LAND (ZAW-SR)**

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, den 29. November 2016, um 16:00 Uhr

***im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes,
Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing,
Sitzungssaal, Obergeschoss,***

stattfindenden **4. Verbandsversammlung 2016** ein.

Bei Verhinderung darf ich um rechtzeitige Weiterleitung der Einladung an Ihre/n Stellvertreter/in bitten.

TAGESORDNUNG

**zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAW-SR
am 29. November 2016**

Öffentlicher Teil:

1. Zustimmung zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung 2016
3. Bericht der Geschäftsleitung
4. Verbandswirtschaft;
 - a) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2015 und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
 - b) Entlastung der Geschäftsleitung für das Wirtschaftsjahr 2015
5. Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;
Optierung nach § 2b UStG
6. Bekanntgabe von Eilentscheidungen